

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH 1 StR 286/02, Beschluss v. 14.08.2002, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

**BGH 1 StR 286/02 - Beschluss vom 14. August 2002 (LG Nürnberg-Fürth)**

**Strafzumessung bei Untreue (Mängel des Kontrollsystems; straferschwerender Pflichtenverstoß).**

**§ 46 StGB; § 266 StGB**

**Leitsatz des Bearbeiters**

**Bei Untreuehandlungen eines Angestellten führen Mängel im Kontrollsystem des geschädigten Unternehmens nur dann zu einer Strafmilderung, wenn nicht gleichzeitig ein straferschwerender Pflichtenverstoß vorliegt, z.B. der Missbrauch des dem Täter in seiner Person entgegengebrachten besonders hohen Vertrauens.**

**Entscheidungstenor**

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Nürnberg-Fürth vom 26. März 2002 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

**Ergänzend bemerkt der Senat:**

Bei Untreuehandlungen eines Angestellten führen Mängel im Kontrollsystem des geschädigten Unternehmens nur dann zu einer Strafmilderung, wenn nicht gleichzeitig ein straferschwerender Pflichtenverstoß vorliegt, z.B. - wie hier jedoch - der Mißbrauch des dem Täter in seiner Person entgegengebrachten besonders hohen Vertrauens (vgl. G. Schäfer, Praxis der Strafzumessung, 3. Aufl. Rdn. 340). 1